

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

**Besondere Vertragsbedingungen
des Rhein-Sieg-Kreises**

Stand: 28.02.2024

für die Ausführung von Bauleistungen

Baumaßnahme: Neubau Rettungswache Bornheim-Brenig

**1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B) sowie ggf.
Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung).**

- 1.1** Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigtem. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- 1.2** Die Sicherheitskoordination obliegt: Die zuständige Firma wird nach Auftragserteilung mitgeteilt.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B):

- 2.1** Lager- und Arbeitsplätze sind mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.
- 2.2** frei
- 2.3** Wasseranschlüsse werden vom Auftraggeber gestellt.
- 2.4** Stromanschlüsse werden vom Auftraggeber gestellt.
- 2.5** frei

2.6 Kosten des Verbrauchs (zu den Nummern 2.3 – 2.5):

- ☒ Die Kosten werden vom Auftraggeber übernommen.
- ☐ Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/B) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 8 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

3. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen:

☒ siehe Anfrage Angebot und Projektbeschreibung.

3.2 Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen:

☒ siehe Angebotsaufforderung und Projektbeschreibung

3.3 frei

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs der unter 3.3 vereinbarten Vertragsfristen zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist: **0,2** v. H. des Endbetrages der Auftragssumme

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen: **0,1** v. H. des Endbetrages der Auftragssumme

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** v. H. der Auftragssumme begrenzt.

4.4 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für den Ausführungsbeginn oder wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5. Abnahme (§ 12 Abs. 4 VOB/B)

5.1 ☒ Die Leistung wird förmlich abgenommen.

6. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

6.1 Alle Rechnungen sind bei dem Auftraggeber digital (z.B. per PDF) einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind digital (z.B. per PDF) einzureichen.

7. Sicherheitsleistungen (§ 17 VOB/B)

7.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von **5** v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern diese mindestens **250.000 € netto** beträgt.

Sicherheit für Mängelansprüche ist in Höhe von **3 v. H.** der Auftragssumme (einschließlich erteilter Nachträge) zu leisten, sofern diese mindestens **250.000 € netto** beträgt.

Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchssicherheit umgewandelt wird.

7.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind folgende Formularblätter zu verwenden:

- für die Vertragserfüllung das Formblatt 421 - Vertragserfüllungsbürgschaft (VHB),
- für die Mängelansprüche das Formblatt 422 - Mängelansprüchebürgschaft (VHB) und
- für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt 423 – Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft (VHB)

8. Vorlage der Preisermittlung (Urkalkulation)

Die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) ist dem Auftraggeber nach Auftragserteilung unaufgefordert verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben, sofern der Auftragswert mindestens **100.000 € netto** beträgt.

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Der Projektleiter und sein Vertreter sind namentlich zu benennen. Sie müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Der AN gewährleistet weiter, dass die Projektleitung und seine Vertretung für die gesamte Zeit der Leistung in personeller Hinsicht unverändert bleiben. Unabdingbare Änderungen (z. B. durch Kündigung, Krankheit etc.) sind dem Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für den Ausfall ist fachlich

entsprechender Ersatz nachzuweisen. Wenn ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Mitarbeiter des AN durch einen anderen ersetzt werden muss, so geht dessen Einarbeitung zu Lasten des AN.

- 9.2** Alle an den Projektleiter bzw. dessen Vertreter vom Rhein-Sieg-Kreis erteilten Anordnungen/Erklärungen gelten, als seien sie den AN persönlich erteilt.
- 9.3** Alle wesentlichen Maßnahmen sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen. Bei kurzfristig auftretenden Sachverhalten ist der Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich schriftlich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzusprechen.
- 9.4** Der Rhein-Sieg-Kreis kann mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des AN verlangen, wenn dieser wiederholt gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstoßen hat. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt der AN.
- 9.5** Die Vorkehrungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Unfallverhütung am Ausführungsort erforderlich sind, hat der AN zu treffen und durchzuführen.
- Der AN ist dafür verantwortlich, dass bei der Auftragsdurchführung alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften beachtet werden, die dem Schutz der am Ausführungsort befindlichen Personen dienen. Es gelten die jeweils neuesten Fassungen dieser Vorschriften und Gesetze.
- 9.6** Steuerabzug bei Bauleistungen
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.7** Prüffähige Nachweise zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sind dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von **30** Kalendertagen vollständig vorzulegen.
- 9.8** Technische Spezifikationen
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -